

Beschluss des Kreistages vom 16.07.2014, Beschluss Nr. 004/14 KT, i. F. d. 7. Änderung vom 10.04.2024, Beschluss-Nr. 243/24 KT

Gesamtausfertigung Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

- § 1 Name, Behörde und Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Organe des Landkreises
- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 5 Aufgaben des Kreistages
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitwirkung sachkundiger Einwohner im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 12 Beauftragte
- § 13 Sonstige Beiräte
- § 14 Aufgaben des Landrates
- § 15 Beigeordnete
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014, letztmalig geändert mit Satzung am 10.04.2024, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Behörde und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Nordsachsen“.
- (2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.
- (3) Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet sich in Torgau. Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise wird das Landratsamt Verwaltungsleistungen an weiteren Standorten im Landkreis anbieten.

§ 2 **Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

(1) Der Landkreis Nordsachsen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:

„In Gold zwischen zwei blauen Wellenpfählen ein aufgerichteter und rot bewehrter
und gezungter schwarzer Löwe“.

(2) Der Landkreis Nordsachsen führt das in Absatz 1 beschriebene Wappen in seinem Dienstsiegel.

(3) Die Flagge des Landkreises Nordsachsen zeigt drei gleich breite Querstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen, welches gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht. Die Flagge des Landkreises Nordsachsen als Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen in den Farben Gelb-Blau-Gelb und trägt in der oberen Hälfte das senkrechte Landkreiswappen, das gleichmäßig in die beiden gelben Streifen hinein reicht.

§ 3 **Organe des Landkreises**

(1) Die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen erfolgt für alle freiwilligen Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 der SächsLKrO und für alle Pflichtaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 der SächsLKrO grundsätzlich gemeinsam durch:

1. den Kreistag (§ 23 SächsLKrO) und
2. den Landrat (§ 47 SächsLKrO).

(2) Gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO obliegt dem Landrat die Erledigung von Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

§ 4 **Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages**

(1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Landkreises. Er ist Hauptorgan des Landkreises.

(2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.

(3) Die Zahl der Kreisräte (80) bemisst sich nach § 25 Abs. 2 SächsLKrO.

§ 5 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist, oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

- (2) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 SächsLKrO in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere:
 1. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von über 150.000 Euro im Einzelfall, über die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 300.000 Euro übersteigt und über den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 150.000 Euro übersteigt;
 2. die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden, den Austritt aus diesen und deren Auflösung;
 3. die Wahl weiterer Verhinderungsvertreter des Landrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der sie den Landrat und die Beigeordneten vertreten (§ 51 Absatz 1 SächsLKrO);
 4. die Entscheidung über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat;
 5.
 - a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
 - b. die Wahl der Vertreter des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (bspw. Regionaler Planungsverband, Kommunaler Sozialverband, Sparkasse Leipzig, Zweckverbände usw.), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; auch die Entsendung von Vertretern in Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
 - c. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;
 6. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse;
 7. die Bestellung von ehrenamtlich Tätigen in widerruflicher Weise;
 8. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte;
 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
 11. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Verwaltungsstandorten des Landratsamtes;
 12. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
 13. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat in Angelegenheiten leitender Bediensteter, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines

Tarifvertrages besteht. Leitende Bedienstete sind die Dezernenten und Amtsleiter sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;

14. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Kreistages;
 15. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzung;
 16. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
 17. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
 18. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
 19. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Verletzung der Pflichten gemäß § 17 Absatz 4 sowie § 34 Absatz 3 und 4 SächsLKrO;
 20. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit;
 21. die Beschlussfassung über die Gewährung von angemessenen Mitteln aus dem Haushalt des Landkreises an die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben;
 22. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten;
 23. die Behandlung von Einwohneranträgen;
 24. die Jugendhilfeplanung;
 25. die Entscheidung über die Bildung und Zusammensetzung sonstiger Beiräte i.S.d. § 13 dieser Satzung.
- (3) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Wertgrenzen überschritten werden.
- (5) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- der Kreisausschuss
 - der Bau- und Vergabeausschuss
 - der Gesundheits- und Sozialausschuss
 - der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
- | | |
|--|---------------|
| - dem Kreisausschuss | 15 Kreisräte |
| - dem Bau- und Vergabeausschuss | 15 Kreisräte |
| - dem Gesundheits- und Sozialausschuss | 15 Kreisräte. |
- (3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2, setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend und somit das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (4) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter in gleicher Anzahl dem Landrat durch die Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis schriftlich benannt. Der Landrat gibt als dann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären (Benennungsverfahren gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und 5 SächsLKrO).
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind entsprechend zu berücksichtigen. Absatz 4 gilt hier entsprechend.
- (6) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 - 3 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der jeweils geltenden Fassung einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:
- 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
 - 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe

Für die Entsendung der 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrenen Männer und Frauen gilt § 6 Absatz 3 und 4 dieser Satzung. Die 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe werden vom Kreistag gewählt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.

- (7) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beschließenden Ausschusses kann die Beigeordneten oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, der Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Die Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Absatz 4 SächsLKrO).
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 150.000 Euro. Bei der Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ist der Kreisausschuss zuständig, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt. Bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Millionen Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig. Dem Kreisausschuss obliegt zudem die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.
- (3) Der Kreisausschuss ist zudem zuständig als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.
- (4) Auf der Grundlage der Regelungen der Betriebssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb des Landkreises Nordsachsen nimmt der Kreisausschuss gleichzeitig die Funktion des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb wahr; er ist ebenso für die grundsätzlichen Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises in seinen Beteiligungsgesellschaften zuständig.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes (§ 2 LJHG).
- (6) Der Gesundheits- und Sozialausschuss ist, soweit es nicht gesetzlich vorgegebenes Verwaltungshandeln betrifft, für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig: alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch in Vollzug der dem Landkreis aufgrund landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz, Hilfe für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kommunale Sozialplanung und Förderung

der freien Wohlfahrtspflege. Zudem unterstützt und berät er den Kreistag bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung und Integration von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen stehenden Aufgaben. Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 100.000 Euro.

- (7) Der Bau - und Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Grundsatzentscheidungen über Investitionsvorhaben einschließlich der Planung bei Bau- und Straßenbaumaßnahmen sowie für die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Millionen Euro. Der Bau- und Vergabeausschuss ist über Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie regelmäßig über den Stand der Bau- bzw. Straßenbaumaßnahmen und über Entwurfsplanungen für Investitionsvorhaben ab einer Wertgrenze von 2,5 Millionen Euro zu informieren. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei einer losweisen Vergabe ist der Umfang des jeweiligen Einzelloses maßgebend.

§ 8

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Aufgaben, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages begründet ist, dürfen nicht auf die beschließenden Ausschüsse übertragen werden (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Absatz 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 SächsLKrO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Absatz 1 SächsLKrO werden zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Schul- und Kulturausschuss
zuständig für die Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten Landkreisschulen, Kulturpflege und Sport, Schülerverkehr;
 2. der Finanzausschuss
für die Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens zuständig;
 3. der Ausschuss für Umwelt und Technik
zuständig für alle Angelegenheiten
 - des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Wasserwirtschaft sowie Deponie- und Abfallwirtschaft,
 - der Kreis-, Regional- und Landesplanung,
 - Wirtschafts- und Tourismusförderung
 - des Straßen- und Verkehrswesens,
 - des Bau- und Wohnungswesens
 - des Bergbaus.
- (2) Den beratenden Ausschüssen gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden jeweils 14 Kreisräte an. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 6 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beratenden Ausschusses kann die Beigeordneten oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beratenden Ausschusses beauftragen.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Aufgrund des § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat, ihm gehören außerdem die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages an.

§ 11

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen. Mitglieder des Kreistages und die Bediensteten des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf 7 begrenzt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Beauftragte

- (1) Der Landkreis kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (4) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag einen Beauftragten für Migration und Integration.
- (5) Zur Wahrung der Rechte älterer Bürger bestellt der Kreistag einen Seniorenbeauftragten.
- (6) Der Beauftragte nach Absatz 2 ist hauptamtlich tätig; die Beauftragten nach Absatz 3, 4 und 5 können haupt- oder ehrenamtlich bestellt werden. Einem hauptamtlichen Beauftragten können weitere Funktionen nach § 12 der Hauptsatzung übertragen werden.
- (7) Die Beauftragten sind direkt dem Landrat unterstellt und in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Sonstige Beiräte

- (1) Durch den Kreistag können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verfahrensgang in den Beiräten bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen.

§ 14 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).

- (2) Ein vom Kreistag gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 5 SächsLKrO).
- (6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO). Er legt den Geschäftskreis der Beigeordneten bzw. der Dezernenten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Absatz 2 SächsLKrO).
- (7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (8) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Ernennung und Einstellung sowie die Entlassung von Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes, sofern es sich nicht um leitende Kreisbedienstete handelt;
 2. die Genehmigung von Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussrechnung;
 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme unter 1 Million Euro im Einzelfall;
 4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 31.000 Euro;
 5. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall;
7. Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 50.000 Euro;
8. die Aufnahme von Kassenkrediten;
9. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 21.000 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Betreiberverträgen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG), wobei die Betreiberverträge nach dem SächsFlüAG dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen sind;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall der Streitwert 150.000 Euro nicht übersteigt und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 21.000 Euro nicht übersteigt;
12. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 Sächsisches Straßengesetz in der jeweils geltenden Fassung

(9) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO):

1. die Aufnahme von Krediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag einschließlich Umschuldungen, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über vollzogene Kreditaufnahmen zu informieren hat;
2. der Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten zur Risikominderung, maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes, wobei der Landrat den Finanzausschuss halbjährlich über den Abschluss dieses Zinssicherungsinstrumentes zu informieren hat.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Durch den Kreistag werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates bestellt. Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Beigeordneten werden vom Kreistag für die Dauer von jeweils 7 Jahren gewählt und sind zu hauptamtlichen Beamten auf Zeit zu ernennen.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem zugewiesenen Geschäftskreis. Die Geschäftskreise werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt.

Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder allein.

- (4) Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Jeder Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Beigeordneten können auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages vorzeitig abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages. Über die Abberufung ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens 4 Wochen und muss spätestens 8 Wochen nach der ersten Beratung erfolgen. Eine Aussprache findet vor der Beschlussfassung nicht statt. Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihren Änderungen aufgrund der Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 10.04.2024 am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 24.03.2021 außer Kraft.

Torgau, den 10.04.2024



Kai Emanuel
Landrat

